

Annahme von Geschenken (Rundschreiben des SSA Kassel 01/2017)

Es kommt immer wieder zu Anfragen bezüglich der Annahme von Geschenken, die Klassen oder Gruppen einer Lehrkraft machen möchten. Daher verweisen wir noch einmal auf folgende Regelungen:

- Geldgeschenke sowie Gutscheine für Waren oder Dienstleistungen dürfen nicht angenommen werden, unabhängig vom Wert.
- Übliche geringwertige Aufmerksamkeiten dürfen angenommen werden, wenn ihr Verkehrswert insgesamt 10 Euro nicht übersteigt.
- Liegt der Verkehrswert zwischen 10 und 75 Euro, haben die Lehrkräfte vor der Annahme die Zustimmung der Schulleitung zu beantragen. Dabei sind die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen. Die Entscheidung muss pflichtgemäßem Ermessen entsprechen.
- Übersteigt der Verkehrswert den Betrag von 75 Euro, ist der Zustimmungsantrag auf dem Dienstweg dem Hessischen Kultusministerium vorzulegen.
- Dabei ist jeweils der Wert des Geschenkes entscheidend, nicht etwa der Anteil pro Schenkendem (z.B. bei einem Sammelgeschenk der Klasse).

Diese Regelungen gelten auch ausdrücklich dann, wenn das Verhältnis zwischen Lehrer/in und Schenkender/m beendet ist (z.B. Schüler/innen oder Lehrer/in verlassen die Schule).